

Anlage, wesentlicher Bestandteil
Verordnung

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Verordnung betreffend die Feststellung der Kenntnis der fersentalerischen und deutschen bzw. der zimbrischen und deutschen Sprache und Kultur für die Landeskindergärten und die gleichgestellten Kindergärten sowie für die Landesschulen und -berufsschulen (Art. 21 des Landesgesetzes vom 21. März 1977, Nr. 13 und Art. 98 des Landesgesetzes vom 7. August 2006, Nr. 5).

Art. 1 *Gegenstand*

(1) Diese Verordnung regelt die Modalitäten und die Verfahren für die Feststellung der Kenntnis der fersentalerischen und deutschen bzw. der zimbrischen und deutschen Sprache und Kultur für die Zwecke der Zuweisung von Lehrpersonal mit absolutem Vorrang an die Landeskinderгärten und die gleichgestellten Kinderгärten mit Sitz in den fersentalerischen Gemeinden Fierozzo-Vlarötz, Frassilongo-Garait, Palù del Fersina-Palae en Bersntol und in der zimbrischen Gemeinde Luserna-Lusérn in Durchführung des Art. 21 des Landesgesetzes vom 21. März 1977, Nr. 13 (*Ordnung der Kinderгärten der Autonomen Provinz Trient*).

(2) Diese Verordnung regelt außerdem die Modalitäten und die Verfahren für die Feststellung der Kenntnis der fersentalerischen und deutschen bzw. der zimbrischen und deutschen Sprache und Kultur für die Zwecke der Einstellung mit absolutem Vorrang von Lehrpersonal mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis in den Landesschulen und -berufsschulen mit Sitz in den Gemeinden laut Abs. 1 in Durchführung des Art. 98 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 7. August 2006, Nr. 5 (*Landesbildungssystem des Trentino*) sowie für die Zwecke der Zuweisung von Lehrpersonal für die Durchführung von Projekten und Initiativen zum Schutz und zur Förderung der fersentalerischen und zimbrischen Sprache und Kultur in Anwendung des Art. 98 Abs. 2 desselben Landesgesetzes Nr. 5/2006.

Art. 2 *Zielgruppe*

(1) Die Feststellung der Kenntnis der fersentalerischen und deutschen bzw. der zimbrischen und deutschen Sprache und Kultur kann von nachstehenden Personen beantragt werden:

a) für die Zwecke der Zuweisung mit absolutem Vorrang an die Landeskinderгärten und an die gleichgestellten Kinderгärten mit Sitz in den Gemeinden laut Art. 1 das Lehrpersonal mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis, das in den Kinderгärten der Provinz Trient Dienst leistet, sowie die Personen, welche die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit in den Kinderгärten der Provinz Trient im Sinne der geltenden Bestimmungen erfüllen;

b) für die Zwecke der Einstellung mit absolutem Vorrang mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis in den Landesschulen und -berufsschulen mit Sitz in den Gemeinden laut Art. 1 das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen mit befristetem Arbeitsverhältnis und die Personen, welche die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an genannten Schulen im Sinne der geltenden Bestimmungen erfüllen;

c) für die Zwecke der Zuweisung von Lehrpersonal für die Durchführung von Projekten und Initiativen zum Schutz und zur Förderung der fersentalerischen und zimbrischen Sprache und Kultur das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis und die Personen, welche die Voraussetzungen für die Lehrtätigkeit an genannten Schulen im Sinne der geltenden Bestimmungen erfüllen.

Art. 3

Bescheinigung über die Kenntnis der fersentalerischen und deutschen bzw. der zimbrischen und deutschen Sprache und Kultur

(1) Als Nachweis der Kenntnis der fersentalerischen und deutschen bzw. der zimbrischen und deutschen Sprache und Kultur gilt für die Provinz die Bescheinigung, die von der für die Verwaltung des Schulpersonals zuständigen Landeseinrichtung - in der Folge „zuständige Landeseinrichtung“ genannt - aufgrund des Ergebnisses der von den Bewerbern vor den Kommissionen laut Art. 4 abgelegten Prüfung ausgestellt wird.

(2) Die Bescheinigung ist unbefristet gültig.

Art. 4

Zusammensetzung und Ernennung der Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommission für die Feststellung der Kenntnis der fersentalerischen und deutschen Sprache und Kultur setzt sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen:

a) dem Leiter einer für das Schulwesen oder für die Sprachminderheiten zuständigen Landeseinrichtung oder der Leiter einer Landesschule bzw. –berufsschule mit Sitz im Schuleinzugsgebiet der Gemeinden laut Art. 1, der die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt;

b) einem Sachverständigen mit besonderer Kenntnis der deutschen Sprache;

c) zwei Sachverständigen mit besonderer Kenntnis der Sprache und Kultur der fersentalerischen Bevölkerung, die unter vier vom Fersentaler Kulturinstitut vorgeschlagenen Namen ausgewählt werden.

(2) Die Prüfungskommission für die Feststellung der Kenntnis der zimbrischen und deutschen Sprache und Kultur setzt sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen:

a) dem Leiter einer für das Schulwesen oder für die Sprachminderheiten zuständigen Landeseinrichtung oder dem Leiter einer Landeschule bzw. –berufsschule mit Sitz im Schuleinzugsgebiet der Gemeinden laut Art. 1, der die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt;

- b) einem Sachverständigen mit besonderer Kenntnis der deutschen Sprache;
- c) zwei Sachverständigen mit besonderer Kenntnis der Sprache und Kultur der zimbrischen Bevölkerung, die unter vier vom Zimbrischen Kulturinstitut Lusérn vorgeschlagenen Namen ausgewählt werden.
- (3) Die Aufgaben als Schriftführer der Prüfungskommissionen werden von einem Bediensteten der Landesverwaltung übernommen.
- (4) Die Prüfungskommissionen werden vom Landesausschuss ernannt; mit derselben Maßnahme kann der Landesausschuss auch ein oder mehrere Ersatzmitglieder ernennen.
- (5) Die Prüfungskommissionen bleiben fünf Jahre im Amt. Ihre Mitglieder können wieder bestätigt werden.
- (6) Den Mitgliedern der Prüfungskommissionen wird die Vergütung entrichtet, die den Prüfungskommissionen für die Aufnahme in den Dienst bei der Landesverwaltung im Sinne der geltenden Landesbestimmungen zusteht.

Art. 5 *Prüfungen*

- (1) Mit der Maßnahme zur Ernennung der Prüfungskommissionen legt der Landesausschuss die allgemeinen Fristen und Modalitäten für die Durchführung der Prüfungen fest.
- (2) Die Prüfung besteht in:
- a) einer schriftlichen Prüfung zur Feststellung der Kenntnis der deutschen Sprache über eines der drei von den Kommissionen vorgeschlagenen Themen nach Wahl des Bewerbers;
- b) einer mündlichen Prüfung, die in fersentalerischer oder zimbrischer Sprache abzulegen ist. Die mündliche Prüfung dient in erster Linie zur Feststellung der Kenntnis und Beherrschung der fersentalerischen bzw. der zimbrischen Sprache und Kultur, und zwar mit besonderem Augenmerk auf die Kenntnis der deutschen Sprachvarianten, die von der Bevölkerung der fersentalerischen Gemeinden bzw. der zimbrischen Gemeinde gesprochen werden, sowie auf geschichtliche, geographische, sozial-wirtschaftliche, umfeldbezogene und toponomastische Aspekte von örtlichem Interesse. Außerdem müssen nach Wahl des Bewerbers Themen im Zusammenhang mit der Kenntnis der Methoden des mehrsprachigen Unterrichts, der multikulturellen Aspekte und der Methoden der Spracherziehung behandelt werden. Der Bewerber muss während der

Prüfung beweisen, ausreichende Sprachkenntnisse zu besitzen, um die ihm anvertrauten Schüler verstehen und angemessen mit ihnen kommunizieren zu können.

(3) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber die Eignung nach den von der Kommission festgelegten Kriterien erlangt.

(4) Das Verzeichnis der geeigneten Bewerber wird vom Leiter der zuständigen Landeseinrichtung genehmigt, der jedem Bewerber aufgrund der erlangten Eignung die im Art. 3 vorgesehene Bescheinigung ausstellt.

Art. 6

Aufhebung von Bestimmungen

(1) Ab Inkrafttreten dieser Verordnung ist das Dekret des Landeshauptmanns vom 12. Juni 2001, Nr. 20-71/Leg. (*Verordnung betreffend Bestimmungen über die Feststellung der Kenntnis der Sprache und Kultur der deutschsprachigen Minderheiten der Gemeinden Fierozzo-Vlarötz, Frassilongo-Garait, Palù del Fersina-Palae en Bersntol und Luserna-Lusérn in der Provinz Trient zwecks Zuerkennung des absoluten Vorrangs bei der Zuweisung von Lehrpersonal an die Kindergärten mit Sitz in genannten Gemeinden*) aufgehoben.